
Satzung des Vereins
Sportverein Schemmerhofen e. V.

Formeller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in nachfolgender Satzung bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt (generisches Maskulinum). Eine Wertung ist hiermit nicht verbunden, die Bezeichnungen schließen alle Geschlechter (m/w/d) mit ein.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, übergeordnete Regularien

1.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 640282 eingetragen und führt den Namen

„Sportverein Schemmerhofen e.V.“

(Abkürzung: „SV Schemmerhofen e.V.“)

(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Schemmerhofen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

5.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden, insbesondere des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen

und Ordnungen dieser Verbände und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

6.

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, insbesondere die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereins, insbesondere jugendlicher Mitglieder.

2.

Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten,
- b) die Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten in unterschiedlichen Sportarten,
- c) die Organisation und Durchführung von Trainings- und Übungsstunden,
- d) die Durchführung von und Teilnahme der Mitglieder an Wettkampfveranstaltungen,
- e) die Organisation und Durchführung von Angeboten bewegungsorientierter Jugendarbeit und allgemeiner sowie sportorientierter Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

6.

Der Verein darf keine politischen, rassistischen oder religiösen Ziele verfolgen und verhält sich in diesen Angelegenheiten neutral.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

1.

Der Verein hat verschiedene Mitglieder mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten, nämlich

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten nachfolgende Regelungen für alle Arten der Mitgliedschaft gleichermaßen.

2.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme muss gegenüber dem Präsidium des Vereins beantragt werden, empfangsberechtigt ist insoweit jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Anträge sind schriftlich gem. § 18 oder über ein vom Verein eingerichtetes Online-Antrags-

Verfahren einzureichen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Beitrittserklärung beim Verein, sofern der Vorstand nicht innerhalb bestimmter Frist den Beitritt ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist in Textform zu erklären.

3.

Der Aufnahmeantrag nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung durch Unterschrift deren gesetzlichen Vertreter, welche sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten (bei Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird).

4.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen haben; im Übrigen wird das Stimmrecht für minderjährige sowie für altersunabhängig geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 2 BGB) grundsätzlich von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Mehrere gesetzliche Vertreter vermehren die Stimmenzahl nicht. Das eigene Stimmrecht von Vertretern, die selbst Vereinsmitglied sind, bleibt unberührt.

5.

Ehrenmitglieder müssen als solche vom Verein ernannt werden. Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich den Belangen des Vereins oder dem Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Eine Ernennung ist nur auf Antrag zulässig. Antragsberechtigt ist das Präsidium, das dabei Vorschläge und Anregungen von Vereinsmitgliedern angemessen berücksichtigen soll. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitglieds ist – unter Angabe des Namens des vorgeschlagenen Mitglieds und von Gründen – gegenüber der Mitgliederversammlung zu stellen, die sodann mit einfacher Mehrheit über die Ernennung entscheidet. Näheres zu den Voraussetzungen, den Modalitäten, dem Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten der Ehrenmitglieder kann in einer Ehrenordnung geregelt werden. Die Ehrenordnung kann dabei von den Vorgaben dieses Abs. 4 auch abweichende Regelungen enthalten, welche sodann vorrangig sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1.

Aktive Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nach näherer Maßgabe dieser Satzung.

2.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsart und -höhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- b) Die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren sowie die Modalitäten der Beitragsleistung wie Fälligkeit, Zahlungsweise, Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern etc., erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium kann zur Regelung des Beitragswesens eine Beitragsordnung erlassen.
- c) Das Präsidium ist außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insb. zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung akuter finanzieller Engpässe, berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des gesamten Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen (bis zur Höchstgrenze eines ganzen Jahresbeitrages pro Mitglied) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Abteilungen sind berechtigt, die jeweils abteilungszugehörigen Mitglieder auch zur Beitragsleistung durch Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von Arbeitseinsätzen sowie bei Nicht-Ableistung zur Zahlung einer Kompensation an die jeweilige Abteilung in Geld zu verpflichten. Die Entscheidung über die Art der zu leistenden Arbeitseinsätze, deren Umfang sowie den Gegenwert der Kompensation obliegt den Abteilungen.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von passiven Mitgliedern ist ein reduzierter Beitrag zu erheben.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, sofern diese für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft relevant sind, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- a) Änderung zustellfähiger Anschriften (Post bzw. E-Mail-Adresse).
- b) Bankverbindung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- c) Informationen, die gemäß Beitragsordnung für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages relevant sind (z.B. Änderung der familiären Verhältnisse, Beendigung der Schulausbildung etc.).

4.

Nachteile, die dem Mitglied aufgrund einer Pflichtverletzung nach Abs. 3 entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Insbesondere gelten Zustellungen als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Risiko, dass ein Zugang hier nicht möglich ist, trägt das Mitglied als Empfänger. Entsteht dem Verein durch eine Pflichtverletzung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung), hierzu nachfolgend Ziff. 2;
- b) durch Tod (bei natürlichen Personen);
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, hierzu nachfolgend Ziff. 3.

2.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung i.S.d. § 18 gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalenderjahres. Bei nicht vollständig geschäftsfähigen Mitgliedern erfolgt die Kündigungserklärung durch die gesetzlichen Vertreter, ab Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Jugendlichen selbst, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen haben. Minderjährige Mitglieder haben mit Erreichen der Volljährigkeit ein 3-monatiges Sonderkündigungsrecht. Wird hiervon form- und fristgerecht Gebrauch gemacht, gilt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit als beendet.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr oder trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist;
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

5.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; das Präsidium kann hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Entscheidung über die Berufung. Wird die Entscheidung über die Berufung nicht ordnungsgemäß zur Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung genommen, gilt der Ausschluss als formell unwirksam. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

6.

Das Recht zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs im Falle eines Vereinsausschlusses bleibt im Übrigen unberührt.

7.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Maßregeln und Sanktionen

1.

Vom Präsidium können gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Angemessene Geldstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages im Einzelfall;
- d) Sperren für einzelne Vereinsaktivitäten oder -tätigkeiten;
- e) Platz- und Hausverbote;
- f) Suspendierung von Vereinsämtern;

2.

Verwarnungen und Verweise sowie Sperren für einzelne Vereinsaktivitäten oder -tätigkeiten (Abs. 1 lit. a), b) und d)) können auch nach vorheriger Anhörung des Betroffenen von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden, sofern das Mitglied der jeweiligen Abteilung zugehört. Das Präsidium ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

3.

Gegen Maßregeln und Sanktionen nach diesem § 6 bestehen keine vereinsinternen Rechtsmittel. Das Recht zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs bleibt im Übrigen unberührt.

4.

Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das (geschäftsführende) Präsidium nach § 8 Abs. 1,
- b) der (vertretungsberechtigte) Vorstand nach § 8 Abs. 4,
- c) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach § 9

§ 8 Präsidium und Vorstand

1.

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem oder den (maximal zwei) stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/en)
- c) dem Finanzvorstand
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem stellvertretenden Jugendleiter
- g) den Abteilungsleitern der Abteilungen
- h) weiteren Beisitzern nach Bedarf.

2.

Präsidiumsmitglied können nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sein, jugendliche Mitglieder können also ab Vollendung des 16. Lebensjahres Präsidiumsämter bekleiden – auch insoweit gilt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (jederzeit widerruflich) mit dem Aufnahmeantrag als erteilt. Die Bekleidung der Vorstandsämter nach Abs. 4 (Präsident, Vizepräsident und Finanzvorstand) erfordert allerdings grundsätzlich Volljährigkeit. Ein Präsidiumsmitglied kann, insb. im Falle kommissarischer Berufung (hierzu nachfolgend Abs. 3), mehrere Präsidiumsämter bekleiden. In diesem Fällen hat jedoch das betreffende Mitglied nur eine Stimme bei der Fassung von Präsidiumsbeschlüssen und zählt auch bei der Bemessung des Quorums zur Beschlussfähigkeit gem. Abs. 6 nur einfach. Unzulässig ist jedoch eine Personalunion von Präsidiumsämtern gem. Abs. 1 lit. a) – c), welche stets

von verschiedenen Personen besetzt sein müssen. Außerdem dürfen 1. Vorsitzender nach Abs. 1 lit. a) und Finanzvorstand nach Abs. 1 lit. c) nicht zugleich Abteilungsleiter einer Abteilung des Vereins sein.

3.

- a) Das Präsidium wird – vorbehaltlich der Sonderregelung gem. lit. b) sowie vorbehaltlich einer etwa vom Präsidium erlassenen Wahlordnung, worin abweichendes geregelt werden kann – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Das Präsidium bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Präsidiums. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen, die Blockwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied, wofür auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Beim unterjährigen Ausscheiden eines Beisitzers ist die Ersatzwahl nicht zwingend. Im Falle des Ausscheidens innerhalb des erstens Amtsjahres erfolgt die Wahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, d. h. nur für ein Jahr. Bis zur Ersatzwahl können die übrigen Präsidiumsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- b) In Abweichung von lit. a) werden die Präsidiumsmitglieder nach Abs. 1 lit. g) nicht von der Mitgliederversammlung gewählt – die Abteilungsleiter sind kraft Ihres Amtes als von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter (s.u. § 11) zugleich Mitglied des Präsidiums nach Abs. 1 lit. g). Endet das Amt als Abteilungsleiter, endet zugleich auch das Präsidiumsamt. Endet das Präsidiumsamt (etwa durch Abberufungsbeschluss der Mitgliederversammlung), endet zugleich auch das Amt als Abteilungsleiter.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Präsident), den (bzw. die) stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) sowie dem Finanzvorstand vertreten; diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt, kann aber durch Beschluss des Präsidiums im Innenverhältnis dahingehend beschränkt werden, dass die Vornahme von bestimmten Maßnahmen und Geschäften eines vorherigen, zustimmenden Präsidiumsbeschlusses bedarf.

5.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und ggf. Haushaltsplans, einschließlich ggf. Vorschlag eines Jahresbudgets für die Abteilungen;
- d) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Abteilungen;
- e) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen;
- f) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung
- g) Sämtliche in dieser Satzung gesondert dem Zuständigkeitsbereich des Präsidiums zugewiesene Aufgaben.

6.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies von einem Präsidiumsmitglied schriftlich verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidium nach Abs. 4, anwesend sind. Die Sitzung des Präsidium leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand.

7.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Sitzung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was im Falle der Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist. Die Niederschrift ist unverzüglich an alle

Präsidiumsteilnehmer zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen nach Versand schriftlich widersprochen wird.

8.

Außerhalb förmlich einberufener Präsidiumssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht ihnen eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per Fax oder E-Mail oder sonstige technische Weise oder mündliche, auch fernmündliche oder audiovisuelle Abstimmung gefasst werden, wenn jedes Präsidiumsmitglied an der Abstimmung beteiligt wird, d.h. in gleicher Weise die Möglichkeit zur Stimmabgabe erhält. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe in diesem Sinne gilt als gewahrt, wenn ein Mitglied des Präsidiums einem solchen Verfahren innerhalb einer vom Einberufungsorgan zu setzenden Frist von mindestens einer Woche nicht widerspricht. In jedem Fall erforderlich ist dabei die ordnungsgemäße Information sämtlicher Mitglieder des Präsidiums über den in dieser Form zu fassenden Beschluss. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner, z. B. Vorsitzender besucht jedes Präsidiumsmitglied reihum) geschlossen werden. Über so gefasste Beschlüsse ist aus Nachweisgründen ebenfalls eine Niederschrift gem. Nr. 7 vom Vorsitzenden zu fertigen und eine Kopie an alle Präsidiumsmitglieder zur Kenntnisnahme zu übersenden. Die Niederschrift ist unverzüglich an alle Präsidiumsteilnehmer zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen nach Versand schriftlich widersprochen wird.

9.

Alle Präsidiumsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe dieses Absatzes zulässig ist.

Zulässig ist insoweit die Zahlung einer Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag, wenn das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten ist und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen.

Die Entscheidung über eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen eines Dienstvertrages trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der vorgenannten Aufwandsentschädigung trifft das Präsidium selbst. Die Entscheidungen erfolgen jeweils

ohne Beteiligung des Präsidiumsmitglieds, das die Aufwandsentschädigung erhalten soll; dieses ist im Rahmen der Beschlussfassung insoweit vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. Fernmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Finanzvorstand. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands gem. § 8 Abs. 4 anwesend, bestimmt die Versammlung zunächst den Leiter.

2.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, neben der in dieser Satzung bereits konkret benannten, insbesondere die folgenden:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Präsidiums;
- b) die Entlastung und die Wahl des Präsidiums;
- c) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Prüfberichte;
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums oder von einzelnen Mitgliedern;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres abzuhalten. Sie hat zumindest die Punkte nach Abs. 2 lit. a) - c) zum Gegenstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitberücksichtigt.

Dabei kann in der Einladung sowohl die Abhaltung einer hybriden Versammlung als auch einer virtuellen Versammlung gem. § 32 Abs. 2 BGB vorgesehen werden. Insbesondere kann also vorgesehen werden, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung (insgesamt oder teilweise) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Telefon oder Videokonferenz) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. § 32 Abs. 2 BGB bleibt im Übrigen unberührt. Die Voraussetzungen, unter denen hybride bzw. virtuelle Versammlungen abzuhalten sind, insbesondere wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, können ergänzend vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden, auf die in der Einladung sodann Bezug zu nehmen ist.

5.

Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Präsidium schriftlich i.S.d. § 18 die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist geheim (z.B. mittels Stimmzetteln) zu entscheiden.

7.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und bleiben bei der Auszählung außer Betracht; ein Beschluss ist also angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von S. 1 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

8.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben. Bei (erneuter) Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

9.

Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

10.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Versammlung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was bei Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und (sofern personenverschieden) dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats in Textform mitgeteilt.

§ 11 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet bzw. wieder aufgelöst werden. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane nach § 7, deren Aufsicht sie unterliegen.

3.

Die Abteilung wird durch Abteilungsleiter geleitet. Bei Bedarf kann die Abteilung weitere Beisitzer wie einen stellvertretenden Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer, Abteilungsjugendleiter, Abteilungskassierer etc. wählen, welche dann gemeinsam den Abteilungsausschuss bilden. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt, die Modalitäten dieser Satzung zur Wahl des Präsidiums gelten entsprechend.

4.

Mindestens einmal jährlich sind Abteilungsversammlungen einzuberufen, und zwar im ersten Quartal eines Geschäftsjahres und im Vorfeld zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums des Vereins sind hierzu einzuladen und haben ein Teilnahmerecht. Für die Einberufung und Durchführung sowie

Protokollierung der Abteilungsversammlungen gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden. Zuständig für den Erlass der Abteilungsordnung ist die Abteilung selbst durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

5.

Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

6.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Beschluss des Präsidiums kann ihnen jedoch das Recht zur Führung einer eigenen Abteilungskasse sowie zur Erhebung eines eigenen Abteilungsbeitrages (zusätzlich zum Mitgliederbeitrag) eingeräumt werden. Die Abteilungsbeiträge können dann durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden. Führt eine Abteilung eine eigene Abteilungskasse, ist die Wahl eines Abteilungskassierers zwingend (s. Abs. 1). Die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge sowie ordnungsgemäßer Führung der Abteilungskasse obliegt dem Präsidium und der Kassenprüfung.

§ 12 Vereinsjugend

1.

Der Vereinsjugend gehören als Jugendorganisation des Vereins alle minderjährigen Mitglieder des Vereins an.

2.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter und den Stellvertretenden Jugendleiter geleitet. Diese werden von der Mitgliederversammlung als Teil des Präsidiums gewählt, s.o. § 8 Abs. 1 lit. e) und f). Die Festlegung und Verteilung deren Zuständigkeiten kann durch Ordnung (etwa Geschäftsordnung oder Jugendordnung) erfolgen.

3.

Die Vereinsjugend fasst Beschlüsse durch Jugendversammlungen, welche bei Bedarf abgehalten werden und von einem Jugendleiter bzw. dem Vereinsvorstand unter entsprechender Geltung der Regelungen zur Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen sind. In der Jugendversammlung haben alle minderjährigen Mitglieder ein unbeschränktes, aktives und passives, Wahlrecht. Die Jugendversammlung kann den

Erlass einer eigenen Jugendordnung beschließen, die zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

4.

Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 13 Kassenprüfung

1.

Die Kassen und die Buchhaltung des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.

2.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Externe Prüfer können nur dann bestellt werden, wenn keine Wahl aus dem Mitgliederkreis zustande kommt, z. B., weil sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

3.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wahlmodalitäten zur Wahl des Präsidiums gelten entsprechend.

4.

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und stellen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsumfang umfasst:

- a) die Kassenführung, d. h. insbesondere die Bestandsprüfung,
- b) die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
- c) ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Datenschutz

1.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.

Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein, insb. bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 16 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung, notwendige Satzungsänderungen

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der bzw. die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes beschließt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schemmerhofen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, die den Zwecken des Vereins nach § 2 Abs. 1 entsprechen sollen, zu verwenden hat.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben bzw. angeregt werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie beispielsweise eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung (auch für die einzelnen Organe), eine Datenschutzordnung, eine Ehrenordnung, eine (oder mehrere) Abteilungsordnung(en) oder eine Finanz- und / oder Spesenordnung geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können, sofern keine Gegenstände geregelt werden, die zur Vereinsverfassung gehören oder in dieser Satzung als zwingend gekennzeichnet sind, auch von den Regelungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten. Zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, das Präsidium.

§ 18 Schriftform

Das Erfordernis der „Schriftform“ im Sinne dieser Satzung umfasst neben der gesetzlichen Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB (i.d.R. eigenhändige Unterschrift) auch Erklärungen per E-Mail, jedoch ausdrücklich nicht andere Textform im Sinne von § 126b BGB wie etwa SMS, WhatsApp etc.

Vorstehende Satzung gibt den vollständigen, im Rahmen der Mitgliederversammlung vom
11.10.2024 (Datum) beschlossenen Wortlaut wieder und ersetzt die bisherige
Satzung des Vereins.



(Name, Unterschrift Versammlungsleiter)



(Name, Unterschrift Protokollführer)



